



Sehr geehrte Damen und Herren,

... und immer wieder die Neubewertung. Man fühlt sich wie damals in der Schule, wenn man Klausuren geschrieben hatte und auf die Rückgabe wartete. Wie wird die Benotung aussehen? Wie lautet die Musterlösung? Und vor allen Dingen: Wie ist die Klausur insgesamt ausgefallen?

Die letzte Frage wird sicher noch einige Zeit unbeantwortet bleiben. Zu den ersten beiden Fragen, wie die Benotung aussehen wird und wie die Musterlösung lautet, sickert langsam einiges durch. Während sich noch zahlreiche Unternehmen in der Phase der Bearbeitung der Fragebögen befinden, hat die Zollverwaltung bereits einige Fragebögen durchgesehen und sich mit Nachfragen und sogar mit Besuchsankündigungen an die Unternehmen gewandt. Wichtig erscheint vor allen Dingen die Struktur der Unternehmen, also die genaue **Funktionsbeschreibung der Beauftragten im System, die Qualifikation derselben und die genaue Definition von Prozessen**. Dies ist Grund für uns, dieses Thema im **ersten Beitrag** dieses Infoletters noch einmal aktuell aufzugreifen. Unserer Erfahrung nach fehlt es in einigen Unternehmen nach wie vor an der Klarheit dieser Strukturen und am Nachweis der Qualifikation der Beauftragten.

Aus diesem Grund freuen wir uns, dass die für die Ausbildung ihrer Mitglieder besonders berufenen Industrie- und Handelskammern speziell für die Personengruppe der Zoll- und Exportkontrollverantwortliche Fortbildungen anbieten. Wir erlauben uns, auf eine Veranstaltung speziell für Zollbeauftragte hinzuweisen, die am 17.10.2017 bei der IHK Nordwestfalen, Münster, und am 30.11.2017 bei der Handelskammer Hamburg stattfinden wird. RA Dr. Möllenhoff wird diese Veranstaltungen leiten und in der Ganztagesveranstaltung auf Fragen zur Funktion und zur Zuständigkeit von Zollbeauftragten eingehen. Behandelt werden auch Fragen des persönlichen Risikos von Zollbeauftragten und der Minimierung desselben. Letztlich werden anhand von aktuellen Themen aus dem Bereich von Zoll- und Außenwirtschaft die Umsetzung der Regelungen im Unternehmen und Handlungsempfehlungen mit den Teilnehmern diskutiert. Eine gute Gelegenheit, Fachwissen aufzufrischen und sich mit anderen Zollbeauftragten über die tägliche Praxis auszutauschen. Für angehende Zollbeauftragte bietet die Veranstaltung eine gute Einführung und einen guten Überblick über die bevorstehenden Aufgaben.

Im Rahmen der Beantwortung der Fragen zur Neubewertung, insbesondere bei der in diesem Rahmen von vielen Unternehmen vorgenommenen Überarbeitung der Prozesse werden sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Zollverwaltung **Versäumnisse und kleinere Ungereimtheiten aus der Vergangenheit** deutlich. Zolltarifnummern sind falsch verwendet worden, was zu Nacherhebungen führen könnte. Es wird festgestellt, dass in der Vergangenheit ggf. Genehmigungspflichten übersehen wurden. Ggf. sind die Regeln zu den Zollwerten nicht korrekt angewandt worden. **Wie ist bei der Feststellung von Problemen und Unregelmäßigkeiten zu verfahren?** Dieses werden wir in

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in ein Band. Informationen zur neu veröffentlichten Textausgabe e sie [hier](#).



einem **zweiten Beitrag** empfehlen.

Eine interessante Lektüre wünschen Ihre

Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Strukturfragen in der Neubewertung

Compliance-Verpflichtung der Geschäftsleitung zur Aufsicht und Kontrolle

Strukturfragen in der Neubewertung

Schwerpunkt der Neubewertungsfragen, die die Zollverwaltung derzeit stellt und bearbeitet, ist diejenige nach einer genauen Funktionsbeschreibung im Unternehmen. Aus den allgemeinen Compliance-Regeln sowie aus einschlägigen Entscheidungen (zuletzt BGH, 09.05.2017 - 1 StR 265/16) folgt, dass in den Unternehmen folgende Struktur zu herrschen hat, die dann auch in einem Compliance-Handbuch/in einer Arbeits- und Organisationsanweisung niederzulegen ist: Jedes Unternehmen muss in der Geschäftsführung/dem Vorstand eine verantwortliche Person, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf Zoll- und Außenwirtschaft erstreckt, vorweisen. Diese Person ist bei Unternehmen mit nur einem Geschäftsführer genau dieser. Bei Unternehmen mit mehreren Geschäftsführern/mehreren Vorständen sind dies zunächst sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung, die im Rahmen eines Beschlusses die Zuständigkeit auf einen Geschäftsführer/Vorstand verlagern dürfen. Damit sind nach wie vor sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung verantwortlich für die Ordnungsgemäßheit des Systems, haben sich aber nicht mehr um alle Details der individuellen Abwicklung zu kümmern, solange sie zurecht darauf vertrauen konnten, dass kein weiterer Regelungsbedarf existiert.

Zudem hat jedes Unternehmen eine Person zu bestellen, die das Tagesgeschäft der Zollabwicklung erledigt. Diese Person ist die/der Beauftragte. Diese Person benötigt zwingend einen Vertreter. Danach fragt die Zollverwaltung explizit. Diese Person erledigt selbst oder durch weisungsgebundene Mitarbeiter die Zollabwicklung oder organisiert die Vergabe dieser Dienstleistung an Dritte, die sie angemessen überwacht. Zu deren Aufgabenbereich gehört im Unternehmen regelmäßig die Bestimmung der richtigen Zolltarifnummern, die korrekte Ursprungsbestimmung, ggf. das Einholen und Prüfen von Ursprungseigenschaften beim Wareneingang sowie (im Falle der Bewilligung des Ermächtigten Ausführers) die Ausstellung von Ursprungserklärungen bzw. anderenfalls die korrekte Abgabe von Lieferantenerklärungen. Diese Person gibt im Namen des Unternehmens Zollanmeldungen ab und kontrolliert dazu die korrekte Angabe von Zolltarifnummern und ggf. Zollwerten sowie den korrekten Abschluss eines Zollverfahrens. Sollten in einem Unternehmen weitere Zollverfahren wie Veredelungsverfahren, Lagerverfahren etc. zur Anwendung kommen, ist es Aufgabe der Zollbeauftragten, diese zu betreiben und deren Abwicklung zu kontrollieren.

Mindestens an die Person der/des Zollbeauftragten stellt der UZK die Anforderung der praktischen Befähigung, die entweder durch eine dreijährige Tätigkeit auf den unternehmensrelevanten Gebieten des Zollrechts oder durch einen entsprechenden Berufsabschluss nachgewiesen werden muss. Wichtig ist überdies eine regelmäßige Fortbildung von mindestens einem Tag pro Jahr und Mitarbeiter. Unserer Erfahrung nach hakt die Zollverwaltung hier nach und lässt sich die Aus- und Weiterbildung nachweisen. Sollte diese Voraussetzung im Unternehmen nicht gegeben sein, lässt sie sich durch eine unverzügliche

Fortbildung nachholen. Ggf. ist es sinnvoll, für sämtliche mit Zoll- und Außenwirtschaft befassete Personen eine Inhouse-Schulung abzuhalten.

Die/der Zollbeauftragte benötigt eine effektive Vertretung, die gleichermaßen über ausreichendes Fachwissen verfügen muss. Ob diese Person auf eine dreijährige Erfahrung zurückgreifen können muss, ist gesetzlich nicht geklärt. Mindestens ist es aber wichtig, dass das Unternehmen dafür sorgt, dass durch Einbeziehung einer weiteren Person auf lange Sicht für eine qualifizierte Vertretung gesorgt ist. Urlaub oder Krankheit der/des Zollbeauftragten ist keine Rechtfertigung für Fehler in der Zollabwicklung. Diese stellen dann neben der abgabenrechtlichen Konsequenz regelmäßig auch den Grund für ein Bußgeld im Rahmen des Vorwurfes des Organisationsverschuldens dar. Unsere Erfahrung nach sind Bußgelder in diesem Bereich in der Vergangenheit erheblich gestiegen. Zollbeauftragung und Exportkontrollbeauftragung können in einer Person zusammengefasst werden. Gleichermäßen ist es möglich, mehrere gleichberechtigte Beauftragte zu bestimmen. Dies ist eine Frage der individuellen Praktikabilität. Wichtig ist aber, dass Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen genau definiert sind.

Nicht zu vergessen ist die Überprüfungsverpflichtung, die Teil einer effektiven Organisationsstruktur sein muss. Die Zollverwaltung fragt im Verfahren der Neubewertung zu Recht auch danach.

Eine Überprüfung kann durch interne Prozesse oder durch externe Beauftragungen stattfinden. Zu dem Weg, den wir unseren Mandanten empfehlen, weiter unten. Diese Strukturen werden in Vorortüberprüfungen im Rahmen der Neubewertung nachgeprüft. Die Zollverwaltung ist gehalten, die neu zu bewertenden Unternehmen zu besuchen und sich auf diese Art und Weise ein Bild von Strukturen und deren Funktionsträgern zu machen. Sollte festgestellt werden, dass hier Defizite bestehen, ist die Zollverwaltung gehalten, den Entzug der bestehenden Bewilligungen zu prüfen, den Unternehmen vor Entzug der Bewilligungen jedoch Gelegenheit zu Nachbesserung zu geben. Es ist hier von einer "Nachfrist" von 30 Tagen auszugehen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Compliance-Verpflichtung der Geschäftsleitung zur Aufsicht und Kontrolle

Eine zweite Feststellung aus den Erfahrungen rund um die Neubewertung lässt sich bereits ebenfalls jetzt treffen: In vielen Unternehmen ist nach wie vor nicht klar, dass sich die Geschäftsleitung, also Vorstand oder Geschäftsführung, in eigener Verantwortung um Fragestellungen der Zoll- und Außenwirtschaft zu kümmern haben und die richtige Abwicklung überwachen müssen. Dies betrifft in erster Linie das für diese Frage zuständige Mitglied der Geschäftsleitung, im Ausfuhrrecht beispielsweise den Ausfuhrverantwortlichen. Für grundsätzliche, beispielsweise strukturelle oder strategische Fragestellungen oder im Falle des Auftretens von Problemen und Unregelmäßigkeiten betrifft dies nach Sicht der Rechtsprechung sogar alle Mitglieder der Geschäftsleitung. Sollte ein Unternehmen über einen Aufsichtsrat verfügen, ist dieser gleichermaßen verpflichtet, sich mit diesen Themen zu befassen.

Konkret bezieht sich diese Pflicht vor allen Dingen auf die Benennung eines oder mehrerer zuständiger Beauftragter und die regelmäßige Kommunikation über die Fragen der Abwicklung von Zoll- und Außenwirtschaft. Dazu gehört ein Berichtswesen, also die Mitteilung an die Geschäftsleitung, welche Fragen derzeit im Unternehmen aus Zoll- und Außenwirtschaft bedeutend sind und wie diese gelöst werden. Dazu gehört aber auch eine frühzeitige Einbeziehung der Geschäftsleitung bei Problemen, die gelöst werden müssen oder bei Unregelmäßigkeiten, die auffallen. Hier entstehen weitere Verpflichtungen, die von der Geschäftsleitung persönlich zu erfüllen bzw. mindestens zu begleiten sind.

Die Rechtsprechung fordert im Falle von Problemen oder sogar im Falle von bereits entstandenen Unregelmäßigkeiten, dass sich die Geschäftsleitung umfassend über den Sachverhalt informiert. Unter ihrer Beteiligung ist sodann eine Lösung zu erarbeiten, die einerseits die konkret zu beantwortende Frage umfasst aber andererseits zugleich immer auch die Frage beantwortet, ob das festgestellte Problem für die Abwicklung in der Zukunft weitere organisatorische Maßnahmen erfordert. So stellt es regelmäßig kein organisatorisches Defizit dar, wenn einem Mitarbeiter im Unternehmen ein Einzelfehler in der Abwicklung von Zoll- und Außenwirtschaft unterlaufen ist. Der für das Unternehmen "teure" Vorwurf des Organisationsverschuldens, oder sogar der die Mitglieder der Geschäftsleitung persönlich treffende Vorwurf der Beteiligung an einer Straftat durch Unterlassen, wird nach ständiger Rechtsprechung dadurch begründet, dass die Geschäftsleitung in nicht ausreichendem Maße mit Problemen oder sogar Unregelmäßigkeiten im Unternehmen umgegangen ist, weil sie sich zu wenig oder gar nicht darum gekümmert hat oder weil sie trotz Kenntnis von diesen Problemen nicht ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um Verstöße für die Zukunft zu verhindern. Hierzu existiert eine dezidierte Rechtsprechung. Die gleiche Verpflichtung kann mitunter auch die Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung treffen. So ist im Urteil zur "Berliner Stadtreinigung" (BGH vom 17.07.2009, 5 StR 394/08) ein Leiter einer Innenrevision, der als Führungskraft von Defiziten in der Berechnung der Gebühren für die Straßenreinigung wusste, zu einer empfindlichen Geldstrafe wegen Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen verurteilt worden, weil er es unterlassen hat, von diesen Defiziten Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat zu unterrichten und diese daher nicht die Gebührenberechnung einer weiteren Kontrolle unterzogen haben. Die Konsequenz einer solchen Verurteilung ist zudem die persönliche Haftung der betroffenen Person für Abgaben oder Schäden im Unternehmen.

Wie ist sich praktisch zu verhalten, wenn Probleme oder leichtere Verstöße in der Zoll- und Außenwirtschaftsabwicklung im Unternehmen festgestellt werden bzw. wenn sich im Unternehmen Zweifel an der Richtigkeit der Abwicklung durch eigene Feststellungen oder auf Hinweis der Zollverwaltung ergeben? Zunächst ist erstens dieser Umstand der Geschäftsleitung mitzuteilen und mit dieser der Sachverhalt genau aufzuarbeiten. Sodann ist zweitens der Sachverhalt einer richtigen und vollständigen Lösung zuzuführen, das bedeutet, die Geschäftsleitung hat die entstandenen Fragen umfassend zu lösen. Das schließt auch die Gründe für die Problemstellung ein.

Sollte die Aufklärung des Sachverhaltes schwierig sein bzw. sollte die Geschäftsleitung keine zufrieden stellende Sachverhaltsaufklärung erhalten, sollten bei ihr Zweifel bleiben, oder sollte die rechtliche Lösung schwierig oder zweifelhaft sein, ist zwingend qualifizierter externer Rat einzuholen (vgl. BGH Urteil in Sachen "Ision" vom 20.9.2011, II ZR 234/09).

Sie kann sich natürlich an die zuständigen Behörden wenden. Im Falle einer AEO-Bewilligung kann dies auch geboten sein. Zu bedenken ist aber, dass die Offenbarung von Problemen und Unregelmäßigkeiten weitere Kontrollmaßnahmen durch die Behörde bis hin zu strafrechtlicher Verfolgung nach sich ziehen kann. Eine Verpflichtung zur Selbstbezeichnung ist im deutschen Recht nicht gegeben. Zudem könnte durch eine unstrukturierte Kontaktaufnahme mit Behörden die Möglichkeit verspielt werden, im Falle von Defiziten eine wirksame Selbstanzeige abzugeben.

Daher bedienen sich die meisten Unternehmen in diesen Fällen qualifizierter Berater. Das sind im Falle von Zollfragen Rechtsanwälte und Steuerberater bzw. sonstige Gewerbetreibende, die zu solcher Beratung befugt sind. Auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts, also im Bereich von Exportkontrolle und Embargoregelungen, sind zur Beratung ausschließlich Rechtsanwälte berechtigt. Auch vor dem Hintergrund, dass sich bei Unregelmäßigkeiten immer auch die Frage nach möglichen Selbstanzeigen stellen, ist die Beratung mit einem Rechtsanwalt angezeigt. Letztlich betreffen Fragen nach angemessenen Maßnahmen auch arbeitsrechtliche Fragestellungen, was gleichermaßen

Rechtsanwälten vorbehalten ist.

Abgesehen von der Rechtsberatungsbefugnis, die ausschließlich bei Rechtsanwälten liegt, ist es auch sehr sinnvoll, anwaltlichen Rat einzuholen, weil hier ein Sachverhalt noch einmal von kompetenter externer Seite aufgearbeitet und bewertet werden kann. Wir können aus unserer Beratungspraxis von zahlreichen Fällen berichten, in denen wir eine belastbare Argumentation entwickeln konnten, warum die geschilderten Vorgänge nicht unbedingt strafwürdige Unregelmäßigkeiten darstellen, um auf diese Weise sowohl Mitarbeiter als auch Unternehmen vor den Nachteilen einer behördlichen Ermittlungs- und Strafmaßnahme zu bewahren.

Wichtig ist, dass jedes Problem im Unternehmen zum Anlass genommen wird, eine situationsbezogene Risikoanalyse über die internen Compliance-Strukturen durchzuführen. Wir haben in der Vergangenheit zahlreiche Unternehmen im Prozess der Risikoanalyse begleitet und können daher berichten, dass es für das Unternehmen sehr hilfreich ist, Feststellungen im Rahmen der Neubewertung oder aufgrund von aufgetretenen Problemen zum Anlass einer begleiteten Risikoanalyse zu nehmen.

Wir betreiben solche Projekte zweigeteilt: Wir ermitteln mittels eines Fragebogens, den wir vor Jahren entwickelt und fortlaufend überarbeitet haben, die im Unternehmen bestehende interne Risikoexposition und vergleichen diese mit dem individuellen Compliance Management System des zu prüfenden Unternehmens. In einem zweiten Schritt führen wir im Unternehmen vor Ort einen Workshop durch, in dem wir uns mit allen Beteiligten über die Prozesse der Abwicklung von Zoll- und Außenwirtschaft unterhalten, Risiken und Schwachstellen ansprechen sowie Empfehlungen für eine Optimierung der Prozesse diskutieren. Dies kann auch Vereinfachungen von Prozessen betreffen. Ein solcher Workshop stellt zugleich eine effektive Inhouse-Schulung für alle Mitarbeiter dar. Nachdem dort angesprochene Fragestellungen angemessen gelöst wurden, beschließen wir ein Projekt mit einer Bestätigung eines ordnungsgemäßen CMS.

Eine solche Risikoanalyse wird von vielen Unternehmen auch im Falle von konkreten Unregelmäßigkeiten nachgefragt. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine angemessene Prozessoptimierung aus Anlass eines konkreten Vorfalls oder sogar von bestehenden Ermittlungsverfahren, Bußgeldverfahren oder anzustrebenden Selbstanzeigen sehr vorteilhaft auf das Ergebnis, insbesondere die Höhe des Bußgeldes auswirkt.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).